**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 70 (1973)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Aus den Kantonen und Gemeinden

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei einer solchen Auswertung des Gesprächs stellen wir uns etwa folgende Fragen:

- Was habe ich mit diesem Gespräch erreichen wollen und was wurde effektiv erreicht?
- Vermag ich den Klienten in seiner Eigenart zu verstehen oder fehlen mir noch wesentliche Elemente im diagnostischen Bereich?
- Aus welchen Gründen ist das Gespräch erfolgreich verlaufen? Oder umgekehrt: Welche Umstände haben zum ungünstigen Gesprächsverlauf geführt?
- Habe ich der Kapazität des Klienten Rechnung getragen, oder habe ich den Klienten überfordert?
- Habe ich als Sozialarbeiter in der Gesprächsführung bestimmte Fehler gemacht, die in Zukunft vermieden werden müssen?
- Wo stehen wir heute und was kann etwa im nächsten Gespräch angegangen werden?

Eine erfolgversprechende Auswertung des Gespräches ist jedoch nur möglich, wenn wir uns der Aufgabe unterziehen, den wesentlichen Inhalt des Gesprächs niederzuschreiben. Wir sind also — und darüber dürfen wir uns nicht hinwegtäuschen — für eine gute Gesprächsführung auf eine qualifizierte Aktenführung angewiesen.

Wie bei der Sozialarbeit überhaupt, so geht es auch bei der Gesprächsführung um einen dynamischen Prozeß — um einen Prozeß, der ebensosehr abhängig ist von der Persönlichkeit des Klienten wie von der beruflichen Reife und Erfahrung des Sozialarbeiters. Dieses dynamische Element aber zeigt uns, daß wir während der ganzen Dauer der Berufsausübung stets unterwegs sind und noch weitere Möglichkeiten vor uns sehen.

#### Literatur

Bluemel Joh.: Die Kunst der gewinnenden Gesprächsführung, Zürich o. J. — Garret Annette: Gesprächsführung, Grundsätze und Methoden, 5. Aufl., Bern 1969. — Hess Max: Die Prinzipien der sozialen Einzelhilfe unter Einbezug rechtlicher Aspekte, Bern 1966. — Ders.: Die Aktenführung in der sozialen Einzelhilfe, Bern 1969. — Musaph Hermann: Technik der psychologischen Gesprächsführung, 2. Aufl., Salzburg 1970. — Ziltener Werner: Das helfende Gespräch, Freiburg 1968 (Diplomarbeit aus dem heilpädagogischen Institut der Universität Freiburg in der Schweiz).

# Aus den Kantonen und Gemeinden

Weiterbildung im Kanton St. Gallen

Der Vorstand der St. Galler Konferenz der öffentlichen Fürsorge hat seinerzeit beschlossen, im Jahre 1973 einen Fortbildungskurs für Fürsorgefunktionäre und Behördemitglieder durchzuführen. Das große Interesse für eine solche Weiterbildung machte es notwendig, den Kurs zweiteilig zu führen, und zwar am 20. Juni 1973 in Wattwil und am 21. Juni 1973 in St. Gallen.

Für die Fachreferate konnten geeignete Referenten gefunden werden, die es ausgezeichnet verstanden haben, die Kursteilnehmer mit den einzelnen Fachgebieten vertraut zu machen oder gewisse Bestimmungen wieder in Erinnerung zu rufen. Das Kursprogramm enthielt folgende Sachgebiete:

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung (Referent: Fürsprecher W. Thomet, Bern).

Das kantonale Fürsorgegesetz (Referent: Dr. R. Keel, Departementssekretär).

Die Verwandtenunterstützung (Referent: Dr. K. Anderegg, Zürich).

Rechnungswesen (Referent: Jos. Rohner, Abteilungsvorstand).

Die Referate haben deutlich gezeigt, daß auch bei der öffentlichen Fürsorge die Menschlichkeit im Vordergrund steht. Die Hilfe zur Anpassung des Hilfsbedürftigen an seine Umgebung wird in der heutigen Zeit, da sich die Verhältnisse fortwährend komplizieren und ändern, immer wichtiger. Die öffentliche Fürsorge hat sich heute vielfach mit jenen Klienten zu befassen, die von den andern Vorkehren des Sozialwesens nicht aufgefangen werden, was das fürsorgerische Handeln nicht leicht macht. Sie hat es mit allen möglichen Menschen zu tun, mit Kindern und Erwachsenen, Gesunden und Kranken, Seßhaften und Unsteten sowie mit Behinderten und Gefährdeten. Die materielle Hilfe ist jedoch nur subsidiär, d. h. die öffentliche Fürsorge wird gewährt, soweit nicht unterstützungspflichtige Verwandte, andere Private, private Hilfswerke oder besondere öffentliche Fürsorgeeinrichtungen Hilfe leisten.

Mit einer vernünftigen Auslegung der Gesetze sowie der interkantonalen und internationalen Vereinbarungen kann eine Kritik gegenüber der öffentlichen Fürsorge verhindert werden. Die Referenten haben sich auch in dieser Hinsicht ganz klar und unmißverständlich geäußert. Das will aber nicht heißen, daß die Fürsorge in gewissen Fällen nicht auch die «starke Hand» zeigen darf.

Auch die anschließende Fragestunde wurde rege benützt, indem die Kursteilnehmer Gelegenheit hatten, den Fachreferenten Probleme, die sich in der praktischen Arbeit ergeben, zu unterbreiten. Ein Fortbildungskurs soll diese Möglichkeit ohnehin beinhalten, damit er seinen Zweck ganz erfüllt.

E. Künzler

# Soziale Integration und Gefahrenzone

Unter dem Titel «Rückfällig trotz psychiatrischer Behandlung» wurde kürzlich in der Tagespresse eine Verurteilung wegen Unzucht mit Knaben und Veruntreuung beschrieben. Der 30 jährige Angeklagte wurde zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt, und das Gericht gewährte ihm mit Bedenken und bei maximaler Probezeit von 5 Jahren nochmals den bedingten Strafvollzug, obschon er bereits im Jahre 1970 wegen unzüchtiger Handlungen mit Knaben zu vier Monaten Gefängnis bedingt verurteilt worden war. Da der Täter während der Probezeit rückfällig geworden war, mußte die erste Strafe formell vollzogen werden und wurde praktisch mit der Untersuchungshaft getilgt. Es ist auch nichts dagegen einzuwenden, wenn nochmals der bedingte Strafvollzug gewährt wurde, da, wie das Gericht sich ausdrückte, durch eine Strafverbüßung die Resozialisierung in Frage gestellt worden wäre. Und es ist auch zu begrüßen, daß dem Angeklagten durch den Strafrichter die Weisung auferlegt wurde, sich auch in Zukunft psychiatrisch behandeln zu lassen.